

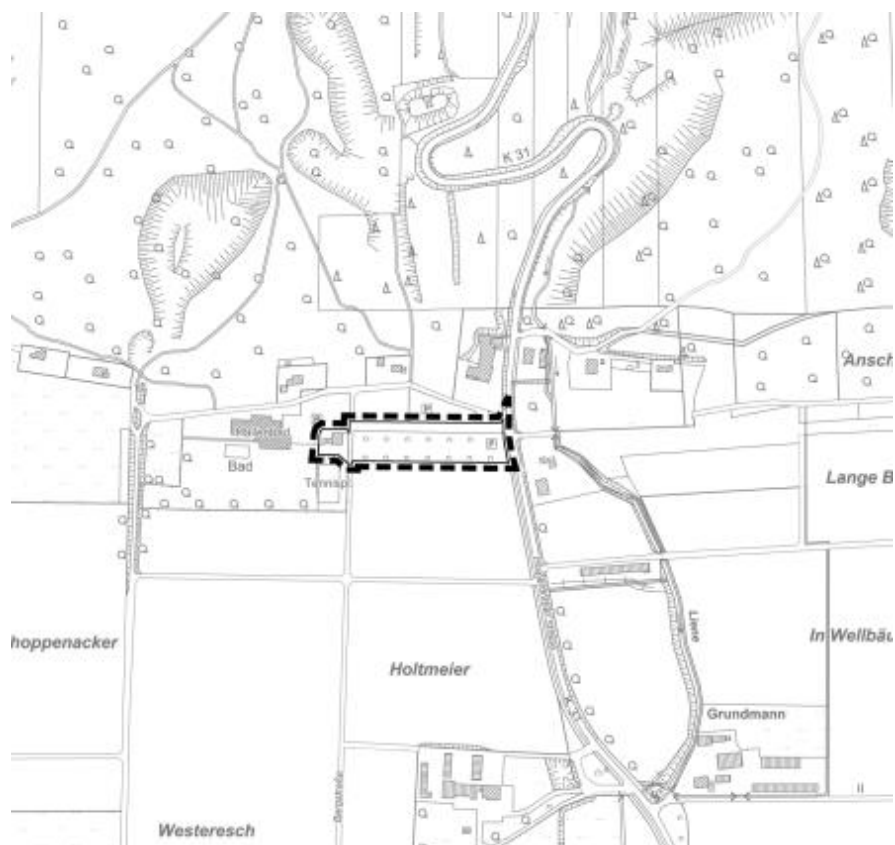
Gemeinde Lienen  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

### über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lienen

Der Rat der Gemeinde Lienen hat gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 26.09.2022 die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Mit dieser Änderung soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ ausgewiesen werden.

Der Änderungsbereich ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf der 33. Änderung zum Flächennutzungsplan einschließlich Begründung in der Zeit vom

**15.12.2022 bis 20.01.2023 einschließlich**

in der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 014 während der Dienststunden

Montag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 12,00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

ausliegt und eingesehen werden kann. Eine Einsichtnahme kann weder in den Öffnungszeiten der Verwaltung (Dienstags von 08.00 bis 12.00 Uhr oder Donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr) oder nach Terminvereinbarung mit dem Fachbereich 60 (Herrn Micke, Tel. 05483/7396-21, [m.micke@lienen.de](mailto:m.micke@lienen.de)) erfolgen. Zusätzlich wird der Planentwurf sowie die Begründung auf der Homepage der Gemeinde Lienen veröffentlicht. In begründeten Fällen kann auch eine postalische Versendung der Unterlagen erfolgen.

Neben dem Planentwurf und der Begründung liegt der nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederte Umweltbericht als Bestandteil der Begründung aus.

Während der Auslegungsfrist können zum Änderungsplan und zur Begründung Bedenken und Anregungen schriftlich oder per E-Mail ([m.micke@lienen.de](mailto:m.micke@lienen.de)) vorgetragen werden. Auch eine Erklärung zur Niederschrift ist möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW:**

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.94 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 02.12.2022

Gemeinde Lienen  
Der Bürgermeister

gez.

Strietelmeier